

ÖGK-Beiträge

Die ÖGK stundet derzeit die Beiträge von Februar, März und April 2020 bis 31.05.2020.

Es ist allerdings geplant, dass auch für zukünftige Beitragszeiträume Zahlungserleichterungen möglich sein werden. Die ÖGK ersucht daher, derzeit keine neuen Raten- bzw. Stundungsanträge zu stellen, sondern die neue gesetzliche Regelung abzuwarten.

Wirtshauspaket:

Die Bundesregierung hat angekündigt, ein Maßnahmenpaket für die Gastronomie ("Wirtshaus-Paket") mit steuerlichen Entlastungen und weiteren Unterstützungen zum Konsumanreiz zu schnüren. Ein Gesetzesentwurf mit dem Titel 19. COVID-19-Gesetz ([IA 537/A](#)) liegt nun vor und enthält folgende Eckpunkte:

- Anheben der Grenze für steuerfreie Essensgutscheine für Gastronomie von EUR 4,40 Euro auf EUR 8,00 und für Lebensmittelgutscheine von EUR 1,10 auf EUR 2,00 ab 1. 7.2020
- Erhöhen der Absetzbarkeit von Geschäftsessen von 50% auf 75% ab 1. Juli bis Ende 2020
- Senken der Umsatzsteuer auf nichtalkoholische Getränke von 20% auf 10% ab 1.7. bis Ende 2020
- Abschaffen der Schaumweinsteuer ab 1.7.2020

Weiters sind Erleichterungen bei der Gastgewerbe-Pauschalierung in der Form geplant, dass die Pauschalierungsgrenze von EUR 255.000 auf EUR 400.000 Jahresumsatz, das Grundpauschale von 10 % auf 15 % des Umsatzes und der Mindestpauschalbetrag von EUR 3.000 auf EUR 6.000 angehoben werden. Diese Änderungen werden in der Gastgewerbe-Pauschalierungsverordnung festgelegt.

Alle geplanten Erleichterungen finden Sie auch in den [BMF-FAQ zum Corona Hilfspaket](#) unter der Rubrik "Wirtshaus-Paket".

Fixkostenzuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds:

Ab 20.05.2020 bis 31.08.2021 können für Unternehmen, die im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 Umsatzausfälle erleiden, Fixkostenzuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds beantragt werden.

Voraussetzung sind u.a., dass das Unternehmen

- den Sitz oder die Betriebsstätte in Österreich hat,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt,
- sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet,
- alle zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, um die Fixkosten zu reduzieren und
- einen Umsatzausfall erlitten hat.

Definition Fixkosten:

- Geschäftsraummieten
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite
- Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
- Betriebliche Lizenzgebühren

- Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Wertverlust von mindestens 50 % bei verderblicher oder saisonaler Ware
- Angemessener Unternehmerlohn: jedenfalls EUR 666,66 und maximal EUR 2.666,67 p.m. – abhängig vom steuerlichen Gewinn des letztveranlagten Jahres
- Personalaufwendungen in Zusammenhang mit der Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen

Definition Umsatzausfall:

- Entweder: Umsatzausfall 2. Quartal 2020 gegenüber dem 2. Quartal 2019
- Oder: 6 Betrachtungszeiträume
 16.03.2020 bis 15.04.2020
 16.04.2020 bis 15.05.2020
 16.05.2020 bis 15.06.2020
 16.06.2020 bis 15.07.2020
 16.07.2020 bis 15.08.2020
 16.08.2020 bis 15.09.2020

Anträge können bei dieser Variante für maximal drei Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.

- Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen gilt das Zu- und Abflussprinzip

Staffelung des Fixkostenzuschusses:

Der Umsatzausfall muss mindestens 40 % gegenüber dem Vergleichszeitraum betragen und der ermittelte Fixkostenzuschuss muss mindestens EUR 2.000,00 ergeben.

- Bei einem Umsatzausfall von 40 % bis 60 % werden 25 % der Fixkosten gefördert
- Bei einem Umsatzausfall von 60 % bis 80 % werden 50 % der Fixkosten gefördert
- Bei einem Umsatzausfall von 80 % bis 100 % werden 75 % der Fixkosten gefördert.

Bisherige Unterstützungen, wie z. B. aus dem Härtefallfonds oder Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz werden jedoch gegengerechnet.

Weiters ist bei der Antragstellung zu bestätigen, dass die Fixkosten nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand gedeckt sind.

Auszahlung:

- Die 1. Tranche umfasst höchstens 1/3 des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 20.05.2020 beantragt werden.
- Die 2. Tranche umfasst zusätzlich höchstens 1/3, somit insgesamt höchstens 2/3, des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 19.08.2020 beantragt werden. In der 2. Tranche kann auch der Wertverlust saisonaler Ware berücksichtigt werden.
- Die dritte Tranche ist ab 19.11.2020 zu beantragen. Dabei ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt über Finanzonline. Die Höhe der Umsatzauffälle sowie der Fixkosten sind durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Wird in der ersten Tranche (bis 19. August 2020) ein Zuschuss von nicht mehr als EUR 12.000,00 beantragt, muss der Antrag nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.

Wir ersuchen Sie daher, sich für die Beantragung der Fixkostenzuschüsse mit Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen.

Nachdem es 6 Beobachtungszeiträume gibt und innerhalb dieses Zeitraumes drei zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume gewählt werden müssen, empfehlen wir, den Antrag nicht bereits am 20.05.2020 zu stellen, sondern die weitere Umsatzentwicklung abzuwarten, um den Zuschuss optimal ausnutzen zu können. Außerdem hat es in der Vergangenheit erfahrungsgemäß immer noch Nachbesserungen bei den Corona-Förderungen gegeben, sodass eine spätere Antragstellung vorteilhafter war.